

Stuttgart, den 03.07.2019

Az.: 3-4643.17-4/01-2019

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt
der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Obrigheim - Antragstellerin -
folgenden

Bescheid Nr. E 01/2019

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) die Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV zur Beseitigung von festen Stoffen auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids. Die Freigabe bezieht sich auf feste Stoffe, die folgenden Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können:

12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

2. Für die Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 oder 10 StrlSchV und in Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV.
3. Die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Messung von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien mittels den in der BA 2008/08 angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer und Freimessanlagen) darf mehr als die in Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV angegebenen 1000 cm² betragen, wenn für eine konkrete Charge nachgewiesen

* gefährliche Stoffe

wird, dass das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen in der BA 2008/08 eingehalten ist.

4. Auf den Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV kann verzichtet werden, wenn die freizugebenden Stoffe, wie in der BA 2008/08 geregelt, so verpackt werden, dass eine Kontamination von Personen auszuschließen ist.
5. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt Abschnitt A Absatz I Nummer 1b des Bescheids Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016, geändert mit 1. Änderungsbescheid vom 29.11.2018, mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Abschnitts A Absatz I Nummer 1b des Bescheids Nr. E 03/2014 beim UM angemeldeter Chargen außer Kraft. Die sonstigen mit Bescheid Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016, geändert mit 1. Änderungsbescheid vom 29.11.2018, erteilten Freigaben sowie die Regelungen des Bescheid Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016, geändert mit 1. Änderungsbescheid vom 29.11.2018, bleiben unberührt.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnKK vom 13.03.2019
- Ergänzung des Antrags der EnKK vom 16.05.2019
- Schreiben der AWN mbH vom 08.01.2019,
- Schreiben der AWN mbH vom 10.12.2013,
- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 18.04.2019, MAN-ETS3-19-0283
- E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.05.2019,
- Prüfbericht der TÜV SÜD ET vom 10.12.2015, MAN-ETS3-15-0585,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.12.2014, MAN-ETS3-14-0661,

- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.08.2014, MAN-ETS3-14-0433 und
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 30.04.2007, MAN-ETS3-07-0248.

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Antragstellerin hat bei einer Chargenanmeldung für die unter Abschnitt A genannte Deponie zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß Anlage 8 Teil C Nr. 3 StrlSchV auch weiterhin eingehalten sind. Das positive Ergebnis ist dem UM im Rahmen der Losanmeldung mitzuteilen. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an die Deponie Sansenhecken bei Buchen abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das betreffende Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt.
2. Die Betriebsanweisung (BA) BA 2008/08 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“) und die Vorschrift LZU1-FAW-0041 („Entsorgungsanlagen und zugehörige generelle Annahmeerklärungen (anlieferbare Abfallschlüssel)“) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zulassung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung KWO.
3. Die Handlungsanleitung des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg vom 04.08.2015 ist zu beachten.
4. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Beseitigung der betroffenen Stoffe erfolgen.
5. Die Anlieferung eines Entsorgungsloses ist dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen.

6. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nummer 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
7. Die BA 2008/08, die darin genannten mitgeltenden Unterlagen sowie die im Rahmen des Freigabeverfahrens herangezogenen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen sind bis zum 01.01.2020 bezüglich der formalen Änderungen durch die seit 31.12.2018 in Kraft getretene StrlSchV zu aktualisieren. Hierbei ist auch die Informationspflicht des Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, gemäß § 42 Absatz 3 StrlSchV in die BA 2008/08 einzuarbeiten.
8. Im Fall von Stoffen, die als Abfall einem der in diesem Bescheid benannten Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung i. V. m. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuordnen sind, hat die Antragstellerin vor Anmeldung der ersten Charge eines Abfallschlüssels zur Freigabe nach § 36 Absatz 1 Nr. 3 StrlSchV einen Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung (NachwV) für die auf der Deponie Sansenhecken zu beseitigenden Abfälle zu führen. Damit werden die Abfälle gleichzeitig gemäß der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) angedient. Der bestätigte Entsorgungsnachweis und die Zuweisung der SAA zur Deponie Sansenhecken bei Buchen ist dem UM vorzulegen. Der Entsorgungsnachweis und die Zuweisung sind bei Bedarf nach Ablauf des Geltungszeitraums erneut zu führen und dem UM vorzulegen. Sollte die SAA die Abfälle nicht der im Entsorgungsnachweis und im Freigabebescheid benannten Deponie Sansenhecken bei Buchen zuweisen, darf keine Chargenanmeldung basierend auf dem vorliegenden Bescheid erfolgen.
9. Alle drei Jahre, erstmals zum 01.06.2022, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 2 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige Anpassungen sind nach Nebenbestimmung 2 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.
10. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Auf-

nahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen, wenn die Beseitigung nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe zur Beseitigung ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 13.03.2019, ergänzt mit Schreiben vom 16.05.2019, hat die Antragstellerin beim UM einen Antrag zur Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV für KWO gestellt.

Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 02.04.2019 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2019 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet sind, um die Freigabe auch mit den zusätzlichen Abfallschlüsseln durchzuführen.

Da die BA 2008/08 wesentlich für die Freigabe von Stoffen zur Beseitigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV ist und der vorliegende Bescheid die übergreifenden Festlegungen gemäß Bescheid Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016 vollständig erfassen soll, wurden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET, die die früheren für die

Freigabe relevanten Indizes der BA 2008/08 bewerten und Entscheidungsgrundlage für den Bescheid Nr. E 03/2014 und den 1. Änderungsbescheid zum Bescheid Nr. E 03/2014 waren, als Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid mit herangezogen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Bescheids Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016 wurde durch die TÜV SÜD ET bestätigt, dass die Festlegungen des zu dieser Zeit gültigen § 29 StrlSchV (alt) durch die BA 2008/08, Index h, erfüllt werden.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 8 oder 10 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den hierbei zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der BA 2008/08 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 08.04.2019 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 8 oder 10 StrlSchV (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt. Mit Schreiben vom 10.04.2019 hat das UM die Beauftragung der TÜV SÜD ET mit Blick auf die Umsetzung der Handlungsanleitung des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg zur Entsorgung

von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg vom 04.08.2015 erweitert (vgl. Abschnitt E Nr. 7).

Nach den Kontrollen wird für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen. Für KWO ist diese Aufgabe dem Strahlenschutzbeauftragten Entsorgung (SSB-E) übertragen.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen, die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET und die Ergebnisse der fortlaufenden Bilanzierung. Durch die Festschreibung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 8 oder 10 StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der BA 2008/08, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können und die zur Beseitigung durch Ablieferung an die im Abschnitt A genannte Deponie Sansenhecken bei Buchen vorgesehen sind, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

2. Das UM lässt für die Fälle, in denen das Vorliegen der im Abschnitt A dieses Bescheids genannten Randbedingungen nachgewiesen wurde, bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination von Stoffen für die Freigabe zur Beseitigung eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1000 cm². Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Gegenstände mit einer Oberfläche von mehr als 1000 cm² und einer nachweislich homogenen Oberflächenkontamination gemessen werden.

Hierfür ist nach § 33 Abs. 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung

größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass auch bei größerer Mittelungsfläche das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit die Anforderungen des § 33 Abs. 1 StrlSchV erfüllt werden.

Das einzuhaltende Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenden Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in der BA 2008/08 festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche zu. Erst nach dieser Zulassung und den erfolgten Kontrollen durch die TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 1) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen der Antragstellerin, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zustimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids somit zugelassen werden.

3. Gemäß § 36 Abs. 3 StrlSchV kann bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung der Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV entfallen, wenn durch eine geeignete Verpackung der freizugebenden Stoffe auszuschließen ist, dass Personen im Zuge der weiteren Handhabung der Abfälle kontaminiert werden können. Das Vorge-

hen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Randbedingung bei Inanspruchnahme der Regelung des § 36 Abs. 3 StrlSchV im Einzelfall ist in der BA 2008/08 dargestellt. Die Unversehrtheit und Eignung der Verpackung wird im Rahmen der Kontrolle angemeldeter Chargen von der TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 1) überprüft.

4. Das UM erteilt mit diesem Bescheid auf Antrag der Antragstellerin vom 13.03.2019, ergänzt mit Schreiben vom 16.05.2019, die Freigabe nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV zur Beseitigung auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen auch für den Abfallschlüssel 17 01 07 der AVV, für den das UM die Freigabe zur Beseitigung auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen bereits mit dem Bescheid Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016 erteilt hat. Der entsprechende Teil des Bescheids Nr. E 03/2014 wird mit diesem Bescheid außer Kraft gesetzt. Durch die Bündelung aller Abfallschlüssel nach AVV, für die die Antragstellerin eine Freigabe nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV zur Beseitigung auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen innehat, in diesem Bescheid wird ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Freigabe gewährleistet.
5. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an die Deponie Sansenhecken bei Buchen abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das konkrete Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt (siehe Nebenbestimmung 1). Diese wird erteilt, wenn die losspezifische Annahmeerklärung des Betreibers der Deponie Sansenhecken bei Buchen vorliegt, die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges bestätigt wurde und die für den Standort der Deponie Sansenhecken bei Buchen durchgeführte fortlaufende Bilanzierung der Massen und Aktivitäten belegt, dass das Dosiskriterium nach § 31 Abs. 2 StrlSchV für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage eingehalten wird.
6. Gemäß Nebenbestimmung 2 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des KWO, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, der Zulassung des UM ggf. im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß Änderungsordnung des KWO. Hierdurch wird gewährleistet, dass

Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.

7. Die entsorgungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg sind gesetzlich verpflichtet, zur Beseitigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV freigegebene Abfälle auf ihren Deponien anzunehmen. Diese Abfälle sind keine radioaktiven Stoffe im Sinne der StrlSchV, sondern konventionelle Abfälle, bei deren Entsorgung auf den Deponien keine besonderen Vorgaben im Vergleich zu anderen Abfällen zu beachten sind. Um dennoch Vorbehalten und Ängsten sowie zwar extrem unwahrscheinlichen aber theoretisch vorstellbaren Missbrauchsfällen zu begegnen, wurde die Handlungsanleitung des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg vom 04.08.2015 entwickelt. Mit dieser Handlungsanleitung stellen die kommunalen Deponiebetreiber sicher, dass beim Umgang mit für die Beseitigung freigegebenen Abfällen auf den Deponien dem Bevölkerungs-, Umwelt- und Arbeitsschutz auf höchstem Niveau Rechnung getragen wird. Diese Handlungsanleitung hat die Antragstellerin in der Verfahrensbeschreibung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg umgesetzt. Diese Verfahrensbeschreibung ist in der BA 2008/08 als mitgeltende Unterlage genannt und wird zusätzlich durch Nebenbestimmung 3 verbindlich. Das UM beauftragte die TÜV SÜD ET mit Tätigkeiten, die im Zuge des Verfahrensablaufs der Freigabe nach diesem Bescheid gemäß Handlungsanleitung durch den atomrechtlich zugezogenen Sachverständigen abzuwickeln sind.

Mit dem Gutachten des Öko-Instituts e.V. vom 15.11.2016 zu möglichen radiologischen Folgen der Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV (alt) bei der Nachnutzung einer Deponie in der Nachsorgephase und in der Zeit nach der Entlassung aus der Nachsorge wurde dargelegt, dass auch bei einer Nachnutzung einer Deponie (z. B. landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung, Wohnbebauung, Freizeitnutzung) für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

8. Gemäß Nebenbestimmung 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten.

Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.

9. Gemäß Nebenbestimmung 5 ist die Anlieferung eines Entsorgungsloses dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die vom UM durchgeführte Bilanzierung für die Deponie Sansenhecken bei Buchen auf aktuellem Stand ist und die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage jederzeit eingehalten ist.
10. Gemäß Nebenbestimmung 6 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nummer 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.
11. Die Voraussetzungen des § 36 StrlSchV werden erfüllt, obwohl die Überarbeitung der im Rahmen des Freigabeverfahrens herangezogenen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen aufgrund der am 31.12.2018 in Kraft getretenen Strahlenschutzverordnung noch aussteht. Die Überarbeitung erfordert in Bezug auf eine Freigabe nach § 36 StrlSchV zur Beseitigung auf Deponien keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen und erfolgt im Rahmen der mit Schreiben vom 06.12.2018 eingereichten Änderungsanzeige 2018/08-B (siehe Nebenbestimmung 7).
12. Für zu beseitigende, nach der Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich einzustufende Abfälle ist abfallrechtlich neben der Nachweisführung nach der NachweisV die Andienungspflicht nach der SAbfVO an die SAA zu beachten. Mit der Vorlage eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises gelten die Abfälle als ange-dient im Sinne der SAbfVO und die inhaltsgleiche Zuweisung des Abfalls, d.h. die Zuweisung zu der im Entsorgungsnachweis genannten Anlage wird beantragt. Ein eigenständiger Zuweisungsantrag ist dann nicht mehr erforderlich. Der Entsorgungsnachweis gilt i. d. R. für 5 Jahre, so dass für im abfallrechtlichen Sinn gleichartige Abfälle, d. h. mit einheitlicher Zusammensetzung und gleichem Abfallschlüssel, nicht für jede einzelne Charge ein eigenständiger Entsorgungsnachweis zu führen ist. Für auf Deponien der Klasse DK I oder DK II ablagerbare

gefährliche Bau- und Abbruchabfälle erfolgt die Zuweisung der SAA zu der vom Erzeuger im Entsorgungsnachweis angegebenen Deponie Sansenhecken, da die Sonderabfalldeponie Billigheim i. d. R. nur für Abfälle zu nutzen ist, die ausschließlich auf Deponien der Klasse DK III zu entsorgen sind. Durch die Zuweisung der SAA zur Deponie Sansenhecken bei Buchen sowie die Nebenbestimmung 8 ist gewährleistet, dass auf Basis des vorliegenden Bescheids freigesessene Stoffe abfallrechtlich als gefährlich eingestufte Abfälle nur auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen beseitigt werden.

13. Durch Nebenbestimmung 9 wird eine Pflicht zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks auf der regulatorischen Ebene unterhalb dieses Bescheides, den Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage, festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 10.
14. Gemäß Nebenbestimmung 10 behält sich das UM einen Widerruf der Freigabe gemäß § 33 Absatz 4 Satz 2 StrlSchV vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheides die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält und somit nur Material auf die Deponie Sansenhecken bei Buchen gelangt, für das das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Absatz 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.
15. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungs-

verfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.

16. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 0.1 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 08.04.2019 und 10.04.2019 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. Schönung